

Durchführungsbestimmungen für die WIFI-Personalverrechnungsprüfung

Für die Abschlussprüfungen zum/zur WIFI-Personalverrechner:in kommen zusätzlich nach facheinschlägigen Erfordernissen nachfolgende Durchführungsbestimmungen zum Tragen:

• ANMELDUNG UND ZULASSUNG:

Voraussetzungen:

Zulassung zur Teilnahme am Vorbereitungslehrgang:

Für den Besuch des Vorbereitungslehrgangs sind keine Voraussetzungen zu erfüllen!

Zulassung zur Prüfung - mit Teilnahme am Vorbereitungslehrgang:

- Um zur Prüfung als Personalverrechner:in des WIFI Burgenland zugelassen zu werden, ist die Teilnahme am Vorbereitungslehrgang verpflichtend (mindestens 75 % Anwesenheit).

Zulassung zur Prüfung - ohne Teilnahme am Vorbereitungslehrgang:

- Um an der Prüfung ohne den vorherigen Besuch des Vorbereitungslehrgangs teilzunehmen, ist der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit in der Personalverrechnung zu erbringen.
- Personen mit einem Handelsakademie-Abschluss oder einem einschlägigen Universitäts- bzw. Fachhochschulabschluss dürfen zur WIFI-Personalverrechnungsprüfung antreten, wenn Sie eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit in der Personalverrechnung nachweisen können.

Endgültig entscheidet das Wirtschaftsförderungsinstitut Burgenland über die Zulassung zur Teilnahme am Lehrgang.

• PRÜFUNGSGEGENSTÄNDE:

Schriftliche Klausur:

- Personalverrechnung 5,0 LE
- Gesamt müssen mindestens 60 % erreicht werden.

Mündliche Prüfung:

- Personalverrechnung/Sozialversicherungsrecht
- Arbeitsrecht
- Steuerrecht
- Bei der mündlichen WIFI-Personalverrechnungsprüfung mit den o.a. Prüfungsgegenständen wird jeder Prüfungsgegenstand separat bewertet.
- Die einzelnen Prüfungsgegenstände fließen mit einer unterschiedlichen Gewichtung in die Gesamtnote ein.
- Bei jedem Prüfungsgegenstand müssen mindestens 60 % erreicht werden.

• **PRÜFUNGSVORGANG:**

Die positive Bewertung der schriftlichen Klausurarbeit bildet die Voraussetzung für die Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Prüfungsgegenstände.

• **GEWICHTUNG:**

Gewichtung der schriftlichen Klausur:

- | | |
|-----------------------|-------|
| - Personalverrechnung | 100 % |
|-----------------------|-------|

Gesamtnote:

In die Gesamtnote fließen sowohl das Ergebnis der schriftlichen Klausur sowie die jeweils erreichte Punkteanzahl je mündliches Prüfungsfach mit ein:

- | | |
|--|--------|
| - Schriftliche Klausur | 55 % |
| - Personalverrechnung/Sozialversicherungsrecht | 7,5 % |
| - Arbeitsrecht | 20 % |
| - Steuerrecht | 17,5 % |

• **NOTENSKALA:**

- | | |
|-------------------------|-------------|
| - Mit sehr gutem Erfolg | ≥ 90 % |
| - Mit gutem Erfolg | ≥ 80 % |
| - Erfolg | ≥ 60 % |
| - Nicht Bestanden | < 60 % |

Ausnahme:

Erfolgt die Einzelbewertung in einem Prüfungsfach mit der Note „Genügend (4)“, so lautet die Gesamtbeurteilung „Mit Erfolg bestanden“.

• **WEITERE BESTIMMUNGEN:**

Verbot von externen Hilfestellungen:

Die Inanspruchnahme externer Hilfen (z. B. die Verwendung nicht zugelassener Unterlagen, die Nutzung eines Smartphones, die Auskunftseinholung bei anderen Prüfungsteilnehmern etc.) ist verboten und hat den sofortigen Prüfungsabbruch zur Folge. Die Prüfung wird in diesem Fall mit „Nicht Bestanden“ bewertet.

Prüfungseinsicht:

Eine Prüfungseinsicht durch die Prüfungsteilnehmer:innen ist lediglich bei negativer Bewertung von (Teil-)Prüfungen vorgesehen.



Kommissionelle Prüfung:

Die mündliche Prüfung findet im Rahmen einer kommissionellen Prüfung statt, wobei jedes Mitglied der Prüfungskommission zu jedem Prüfungsgegenstand Fragestellungen an die Prüfungsteilnehmer:innen richten kann.

Die Prüfungskommission kann jedenfalls die Prüfungsteilnehmer:innen, neben der theoretischen Inhalte, auch zu praxisrelevanten, aktuellen Themenstellungen und Entwicklungen befragen, so diese im Kontext mit den Prüfungsgegenständen stehen.

Zeitliche Bestimmungen betreffend die Korrektur der schriftlichen Klausuren sowie der Notenbekanntgabe:

Die Korrektur der schriftlichen Klausur hat in der Frist von 14 Tagen ab Klausur-Termin durch die Vortragenden zu erfolgen.

In der genannten Frist von 14 Tagen wird den Prüfungsteilnehmer:innen das Ergebnis bekanntgegeben.